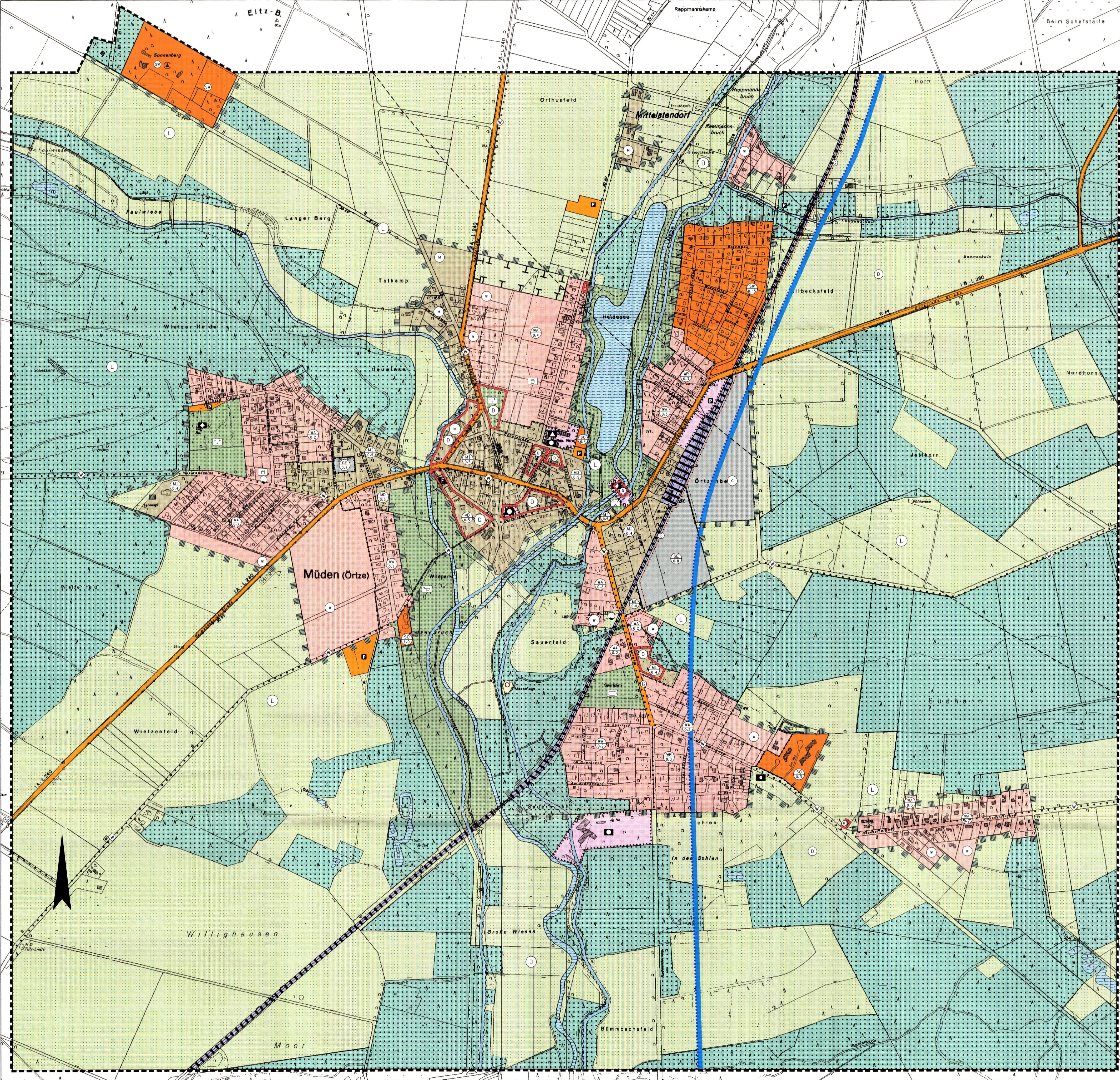




PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Bauabstandsverordnungen in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBI. I. S. 132) und die Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBI. I. S. 58).

* = weiterentwickelte oder veränderte Planzeichen

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- Klein- und Reine Wohngebiete *
- Allgemeine Wohngebiete *
- Dorfgebiete *
- Mischgebiete *
- Gewerbegebiete *
- Sonderbauflächen *
- Sondergebiete *
- Wohnendhausgebiete *

2. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen:
 - Öffentliche Verwaltung
 - Schule
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Post
 - Feuerwehr

3. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖFFENTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖFFENTLICHEN HAUPTVERKEHRSSTÄDTE

- Strassenverkehr:
 - Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - Ruhender Verkehr
- Bahnen:
 - Bahnanlagen
- Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege:
 - Hauptwanderweg

4. VERKEHRSLINIE

- Strassenverkehrsflächen

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLSÖRGERUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

- Zweckbestimmung:
 - Wasser
 - Abwasser
- Zweckbestimmung:
 - unterirdisch *
 - Gaststätte *

6. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- unterirdisch *
- Gaststätte *

7. GRÜNFLÄCHEN

- Zweckbestimmung:
 - Parkanlage
 - Sportplatz
 - Spielplatz
 - Friedhof
 - Wildpark *

8. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERANFLUSSES

- Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasseranflusses
- Zweckbestimmung:
 - Überschwingungsgebiet
 - Umgrenzung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Wassergewinnung *

9. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

10. PLANUNGEN, NÜTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
- Schutzgebiete und Schutzobjekte:
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Vorranggebiet für Natur und Landschaft

11. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

12. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Grenze des Planausschnitts *
- Bauschutzbereich gem. § 12 des Luftverkehrsgesetzes

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

Der dargestellte Kartenausschnitt enthält die nachrichtlich zu übernehmenden:

- Energieversorgungsleitungen,
- Bauschutzbereiche gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz,
- Baudenkmale gemäß § 3 Abs. 3 NSchG,
- Grenzen zum Landschaftsschutzgebiet "Südheide",
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Wassergewinnung und Vorranggebiete für Wassergewinnung laut Regionalem Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle 1993.

Gemeinde FASSBERG Landkreis Celle

Flächennutzungsplan

Teilplan 3 (Müden)

Maßstab 1:5.000

Stand: 02.09.1997

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40/§ 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Flassberg diesen Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (4 Blätter) und den nebenstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen.

Flassberg, den 29.09.1997
Salzmann
Bürgermeister

Flassberg, den 29.09.1997
Salzmann
Gemeindedirektor

VERFAHRENSVERMERKE ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN:

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Flassberg hat in seiner Sitzung am 28.09.1995 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.12.1995 öffentlich bekanntgemacht worden.

Flassberg, den 29.09.1997
Salzmann
Gemeindedirektor

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
Herausgebervermerk:
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch Katasteramt Celle am 08.02.1996, Az. A - 717/96.

PLANVERFASSER

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:
InfraPlan GmbH
Breite Straße 32a
29221 Celle
Tel. (0514) 75410, Fax. (0514) 754130
Celle, den 25.09.1997

Planverfasser:
Salzmann
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Flassberg hat in seiner Sitzung am 20.05.1997 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.05.1997 öffentlich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 30.05.1997 bis 30.06.1997 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Flassberg, den 29.09.1997
Salzmann
Gemeindedirektor

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Flassberg hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 25.09.1997 beschlossen.

Flassberg, den 29.09.1997
Salzmann
Gemeindedirektor

GENEHMIGUNG

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung (Az.: 20.02-2106-1) vom heutigen Tage unter Auflagen/Mit-Maßnahmen/Ausnahme der durch § 3 Abs. 2 BauGB kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Celle, den 25.02.1998
Salzmann
Bürgermeister

Bezeichnung im Auftrag:
G.M.

BEITRITTSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Flassberg ist in der Genehmigungserteilung vom (Az.: 20.02-2106-1) aufgeführten Auflagen/Maßnahmen/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Der Flächennutzungsplan hat wegen der Auflagen/Maßnahmen vom bis öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Flassberg, den 29.09.1997
Salzmann
Gemeindedirektor

INKRAFTTRETEN

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Celle bekanntgemacht worden.

Der Flächennutzungsplan ist damit am wirksam geworden.

Flassberg, den 29.09.1997
Salzmann
Gemeindedirektor

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Flassberg, den 29.09.1997
Salzmann
Gemeindedirektor

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Flassberg, den 29.09.1997
Salzmann
Gemeindedirektor